

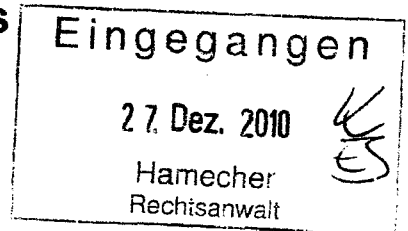


**Amtsgericht Neuss**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingo Hamecher,  
Karl-Oberbach-Str. 50, 41515 Grevenbroich,

g e g e n

die EVD Energieversorgung Dormagen GmbH, vert. d. d. Gf. Rudolf Esser,  
Mathias-Giesen-Str. 13, 41540 Dormagen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loschelder u. a.,  
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln,

hat das Amtsgericht Neuss  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2010  
durch den Richter Quernheim

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.386,61 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 820,39 € nebst Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.04.2010 zu zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, dem Kläger die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 359,50 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 272,87 € seit dem 11.08.2009 und aus 86,63 € seit dem 19.04.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung erfolgter Zahlungen für den Bezug von Gas in Anspruch.

Die Beklagte ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Sie belieferte den Kläger mit Gas.

Seit dem 1.1.2005 änderte die Beklagte ausgehend von einem Preis von 3,24 ct/KWh in Abständen wiederholt ihren Gaspreis. Der Kläger hat den jeweiligen Preiserhöhungen widersprochen und Zahlungen hierauf unter Vorbehalt geleistet.

Im Jahr 2005 belief sich der Gasverbrauch des Klägers auf 31.908 kWh, für die der Kläger 1.587,06 € an die Beklagte zahlte. Im Jahr 2006 bezog der Kläger 28.192 kWh für 1.632,39 €. Für die im Jahr 2007 gelieferten 27.953 kWh berechnete die Beklagte dem Kläger 1.726,49 €. Im Jahr 2008 belief sich der Gasverbrauch des Klägers auf 29.802 kWh, wofür die Beklagte ihm 1.926,22 € in Rechnung stellte. Unter Zugrundlegung eines Gaspreises von 3,24 Cent/kWh hätte der Kläger in den Jahren

2005 – 2008 insgesamt nur 4.485,55 € an die Beklagte zahlen müssen. Für den Zeitraum 16.11.2008 bis zum 05.11.2009 berechnete die Beklagte 2.100,00 €. Ausgehend von einem Gaspreis von 3,24 kWh hätte sich ein Preis von 1.279,61 € ergeben. Der Kläger begehrt nunmehr die Rückzahlung eines Differenzbetrages von insgesamt 3.207,00 €.

In einem zwischen den Parteien ergangenen Urteil des OLG Düsseldorf wurde festgestellt, dass die von der Beklagten gegenüber dem Kläger vorgenommenen Erhöhungen der Erdgaspreise zum 01.01.2005, 01.10.2005, 01.01.2006 und 01.10.2006 unwirksam sind (OLG Düsseldorf, Versäumnisurteil vom 06.05.2009, VI-2U (Kart) 10/08).

Mit Schreiben vom 07.07.2009 lehnte die Beklagte eine Rückzahlung von geleisteten Zahlungen an den Kläger ab. Mit Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers vom 29.07.2009 wurde ihr Gelegenheit gegeben, einen Rückzahlungsbetrag bis zum 10.08.2009 auszugleichen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei ihm auf Grund der Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel zur Rückzahlung der von ihm im Zeitraum vom 1.1.2005 bis Ende 2009 geleisteten Zahlungen verpflichtet, soweit diese auf einem höheren als dem seit 1.1.2003 geltenden Preis von 3,24 ct/kWh basierten.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.386,61 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 820,39 € nebst Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.04.2010 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, dem Kläger die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 359,50 € nebst

Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 11.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Rückforderungsanspruch des Klägers scheide aus, da sie entreichert sei. Zudem sei wegen der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel der gesamte Vertrag gemäß § 306 Abs.3 BGB unwirksam.

Soweit die Parteien ihren Vortrag weiter ausgeführt haben, wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Die Klagerweiterung (Klageantrag zu 2.) wurde der Beklagten am 19.04.2010 zugestellt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 3.207,00 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.

Unstreitig hat die Beklagte in den Jahren 2005 bis 2009 einen Betrag von insgesamt 3.207,00 € aufgrund der vorgenommenen Gaspreisanpassungen über einen Betrag von 3,24 Cent/kWh hinaus erlangt.

Hierfür bestand auch kein Rechtsgrund. Die von der Beklagten verwandte Preisanpassungsklausel ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gemäß § 307 BGB unwirksam. Anhaltspunkte dafür, dass zumindest konkludent eine Individualvereinbarung über die neuen Gaspreise getroffen wurde, liegen nicht vor. Jedenfalls ist die Beklagte dem Vortrag des Klägers, er habe jeder Erhöhung widersprochen bzw. Zahlung unter Vorbehalt geleistet, nicht entgegen getreten. Aus dem Umstand, dass sie sich lediglich auf den Wegfall ihrer Bereicherung bzw. § 306 Abs. 3 BGB beruft, lässt sich vielmehr entnehmen, dass sie dieses Vorbringen zugesteht.

Die Beklagte kann sich gegenüber dem Anspruch nicht auf eine Entreicherung, § 818 Abs.3 BGB, berufen.

Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des OLG Hamms, nach der es bereits an einem Ursachenzusammenhang zwischen dem Empfang der rechtsgrundlosen Leistung und einem Vermögensverlust bei der Beklagten fehlt. Die Beklagte hätte den behaupteten Vermögensverlust auch erlitten, wenn die Kunden nur die vertraglich geschuldeten und nicht die erhöhten Entgelte gezahlt hätten (OLG Hamm Urteil vom 29.5.2009, 19 U 52/08, Rz 80, zitiert nach juris).

Der Vertrag ist auch nicht im Sinne des § 306 Abs.3 BGB unwirksam. Das Festhalten an dem Vertrag für eine gewisse Zeit, bis er gekündigt werden kann, stellt für die Beklagte keine unzumutbare Härte dar. Die Unwirksamkeit von einzelnen Klauseln bedeutet für den Verwender in aller Regel eine Verschlechterung seiner Position und fällt in seinen Risikobereich, da er die AGB vorformuliert und es in der Hand hat, gültige Klauseln zu verwenden (AG Euskirchen, Urteil vom 1.9.2009, 17 C 275/09). Die Beklagte war im Übrigen aufgrund des Verhaltens des Klägers frühzeitig in der Lage, den Vertrag fristgerecht zu kündigen, da der erste Widerspruch bereits 2005 erfolgte und damit ein möglicher Streit absehbar war. Sie kann sich auch nicht darauf berufen, zu recht von der Wirksamkeit der Preiserhöhungen ausgegangen zu sein. Insoweit kann auf den Tenor des Versäumnisurteils vom 06.05.2009 verwiesen werden, wonach die Erhöhungen unwirksam gewesen sind.

Der Durchsetzbarkeit des Rückforderungsanspruchs für infolge der Preiserhöhungen vorgenommene Zahlungen für das Jahr 2005 steht auch nicht die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen. Denn insoweit war schon, abgesehen davon, dass die Voraussetzungen im konkreten Fall nicht vorlagen, die Einrede der Verjährung mit – diesbezüglich - nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 30.11.2010 erhoben worden.

2.

Der Zinsanspruch des Klägers ist gem. §§ 286, 288 BGB begründet. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten ist gemäß §§ 280, 286 BGB begründet. Mit Schreiben vom 06.07.2009 hat die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch des Klägers ernsthaft und endgültig abgelehnt. Der Kläger durfte sich hierdurch veranlasst sehen, einen Anwalt mit der Interessenwahrnehmung und der außergerichtlichen Durchsetzung der Forderung zu beauftragen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den § 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Streitwert: bis zum 19.04.2010 2.386,61 €, danach 3.207,00 €